

29.10.91

FS - FJ - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhalts-
vorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung

Punkt der 636. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1991

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren (FS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz

Zum Gesetzentwurf

1. Der Bundesrat erhebt keine Einwendungen gegen die Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes, soweit dadurch die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 hergestellt wird.

Ausgeliefert am 29. OKT. 1991

Fz
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 6

2. Der Bundesrat hat demgegenüber große Bedenken, die Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz auszuweiten, weil weitere Belastungen des öffentlichen Gesamthaushalts derzeit nicht tragbar sind.

Fz

3. Der Bundesrat verweist im übrigen darauf, daß diese Frage im Zusammenhang mit der notwendigen familienpolitischen Gesamtkonzeption im Rahmen der Reform des § 218 StGB behandelt werden muß.

Fz

4. Er bittet die Bundesregierung um Vorlage einer detaillierten Kostenschätzung unter Einbeziehung der Auswirkungen für Sozialhilfeträger.

In

5. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 2 a Satz 1, 2 UVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist § 1 Abs. 2a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind
nach dem Wort "aufhalten"
die Worte "und die sich auch nicht ohne Aufenthalts-
genehmigung darin aufhalten dürfen"
einzufügen.

- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Dem nach Satz 1 erforderlichen gestatteten oder
geduldeten Voraufenthalt des Berechtigten steht
ein entsprechender Voraufenthalt des Elternteils,
bei dem der Berechtigte lebt, gleich."

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Seit dem 1.1.1991 sind auch Ausländer unter 16 Jahren grundsätzlich aufenthaltsgenehmigungspflichtig, so daß zu Recht auf das Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung abgestellt wird. Der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung kann jedoch dann nicht Anspruchsvoraussetzung sein, wenn der Berechtigte von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes befreit ist.

Satz 2 ist nach der Begründung so zu verstehen, daß der gestattete oder geduldete Voraufenthalt des Elternteils dem Berechtigten zugute kommen soll, nicht hingegen, wie der Wortlaut des Entwurfs auch verstanden werden könnte, auch eine Aufenthaltsgenehmigung des Elternteils. Die geänderte Fassung des Satzes 2 dient der Klarstellung des Gewollten.

FS 6. Zu Art. 2 (§§ 1, 6 - 8, 14a - neu -, 15, 16 USVO)
FJ

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 2

'Artikel 2
Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

Die Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GB1. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GB1. I Nr. 59 S. 1432), die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt I des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 und Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1220, 1244) fortgilt, wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 6)

a) In § 1 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 längstens bis zum 31. Dezember 1997 noch in den Fällen gezahlt, in denen die Berechtigten wegen Überschreitens der Altersgrenze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Unterhaltsvorschußgesetz) keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz haben."

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eines Unterhaltstitels bedarf es nicht, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat oder sein Aufenthalt nicht bekannt ist oder wenn die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint."

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird in Höhe von 165 Deutsche Mark gewährt. Leistungen des Unterhaltsverpflichteten werden angerechnet."

c) In § 7 Abs. 1 Buchstabe b wird vor dem Wort "wenn" folgender Halbsatz eingefügt:

"wenn der Erziehungsberechtigte verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder".

d) § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Prüfung durch das Jugendamt

Das Jugendamt prüft, ob die Vollstreckung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 erfolglos ist oder es eines Titels gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht bedarf."

(noch Ziff. 6)

e) Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14a

Aufbringung der Mittel

(1) Die Geldleistungen, die nach den vorstehenden Vorschriften zu zahlen sind, werden zu 50 vom Hundert vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

(2) Die nach den §§ 13 und 14 eingezogenen Beiträge führen die Länder zu 50 vom Hundert an den Bund ab."

f) Die §§ 15 und 16 werden gestrichen.'

Begründung:

Zu a:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 2 vorgesehene einjährige Übergangsregelung für die neuen Länder und den Ostteil Berlins verstößt gegen den Geist des Einigungsvertrages. Die dort festgelegte Fortgeltung der Unterhaltssicherungsverordnung (USVO) der ehemaligen DDR sollte den Alleinerziehenden gegenüber dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) längeren Leistungszeitraum bis zum 18. Lebensjahr erhalten. Diese Regelung des Einigungsvertrages ist nicht befristet, sondern gilt, bis der Bundesgesetzgeber die Rechtslage vereinheitlicht.

(noch Ziff. 6)

Es entspricht der normalen Praxis in der Sozialgesetzgebung, bereits entstandene Ansprüche nicht durch neue Gesetze abzuschneiden, sondern die alte Regelung für die begünstigten Personengruppen auslaufen zu lassen. Dieser Änderungsvorschlag folgt der üblichen Vorgehensweise bei Übergangsregelungen.

Er sieht vor, daß die ab 1. Januar 1992 nicht in den Geltungsbereich des Unterhaltsvorschußgesetzes einbezogenen Jahrgänge Minderjähriger weiterhin Unterhaltsvorauszahlungen nach den Vorschriften der Unterhaltssicherungsverordnung erhalten, allerdings längstens bis zum 31. Dezember 1997.

Damit bleibt ihre grundsätzliche Rechtsposition übergangsweise bis zu diesem Zeitpunkt gewahrt.

Zu b:

Das strikte Titelerfordernis erwies sich für die Durchführung der USVO angesichts der sozialen Verhältnisse in den neuen Ländern nach dem 3.10.1990 in einer beträchtlichen Zahl von Fällen als Hindernis. Häufig war kein Titel zu erlangen, weil der Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen auf längere Zeit nicht zu ermitteln war oder weil er leistungsunfähig war.

Aus den gleichen Gründen war oft auch eine Änderung von Titeln nicht möglich. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich aus der Umorganisation der Gerichte im Beitrittsgebiet.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Höhe eines Unterhaltstitels die Obergrenze für die staatliche Unterhaltsvorauszahlung. Weil die meisten alten Unterhaltstitel aus der ehemaligen DDR sehr niedrige Beträge enthielten, die den Lebenshaltungskosten nicht mehr entsprechen, neue Titel aber wegen der oben dargestellten Schwierigkeiten nicht oder jeden-

(noch Ziff. 6)

falls zunächst nicht zu erlangen sind, muß die Höhe der Leistungen wenigstens dem Höchstsatz der Unterhaltssicherungsverordnung von 165,00 DM angepaßt werden. Tatsächlich geleisteter Unterhalt ist davon abzusetzen. Im Gegensatz zum Unterhaltsvorschußgesetz ist das Kindergeld nicht anzurechnen.

Zu c:

Der Kreis der Leistungsberechtigten soll auf Alleinerziehende eingegrenzt werden.

Zu d:

Die Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 8 USVO muß nunmehr dem Jugendamt übertragen werden, weil das Gericht nach der Zivilprozeßordnung der Bundesrepublik anders als nach DDR-Recht - nicht als aktiver Betreiber der Vollstreckung handelt, sondern nur auf Anträge des Gläubigers einzelne Vollstreckungshandlungen anordnet, den Erfolg aber nicht überwacht.

Zu e:

Der Bund ist - wie beim UVG - zu 50 % an den Kosten für die Übergangsregelung zu beteiligen, weil die USVO das gleiche sozialpolitische Ziel wie das UVG verfolgt und gemäß Einigungsvertrag die fortgeltenden Regelungen aus dem DDR-Recht sinngemäß in die Kompetenzregelungen des Grundgesetzes und dessen Finanzverfassung einzupassen waren. Die Regelung entspricht der des UVG.

Zu f:

Weil das Vorhandensein eines Titels nicht mehr unbedingte Voraussetzung für staatliche Unterhaltsvorauszahlungen sein soll, ist der Anlaß für die Zahlung der sogenannten Beihilfe weggefallen.

(noch Ziff. 6)

Kosten:

Die vorgeschlagene Übergangsregelung belastet 1993 den Bund und die Länder mit je 48 Mio DM Mehrkosten. Durch Realisierung von Unterhaltsansprüchen reduzieren sich die Kosten um etwa 20 %, d.h. um je 9,6 Mio DM. Ferner werden die Haushalte der Kommunen durch erwartete Einsparungen bei den Sozialhilfeausgaben, die auf ca. 50 % der Gesamtausgaben geschätzt werden, in Höhe von 48 Mio DM insgesamt entlastet. Die Mehrausgaben aufgrund dieses Vorschlages verringern sich wegen des Auslaufens der Jahrgänge ab 1994 pro Jahr um etwa ein Sechstel.